

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dauerkarten (AGB-DK) der Eintracht Frankfurt Fußball AG („Eintracht Frankfurt“) für alle Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Dauerkarten-Abonnementvertrages für die Saison 2017/2018

Diese AGB-DK gelten für das Rechtsverhältnis, das durch den Abschluss eines Dauerkarten-Abonnementvertrag und den Erwerb und/oder die Verwendung von Dauerkarten („Dauerkarte“) von Eintracht Frankfurt oder von Eintracht Frankfurt autorisierten Dritten („autorisierte Verkaufsstellen“) begründet wird, für den Besuch von Heimspielen von Eintracht Frankfurt sowie den Zutritt und Aufenthalt der Commerzbank-Arena („Commerzbank-Arena“ oder „Stadion“), es sei denn für die entsprechende Veranstaltung gelten gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“). Bei der Nutzung der Dauerkarten im Rahmen des Besuchs eines Heimspiels in der Commerzbank-Arena ist zudem die Stadionordnung der Commerzbank-Arena zu berücksichtigen, die an den jeweiligen Eingangsbereichen des Stadions öffentlich ausgehängt und unter <https://www.eintracht.de/stadion/stadionordnung/> jederzeit einzusehen ist.

1. Abonnement/ Dauerkarte

1.1 Abonnement

Durch Abschluss eines Abonnement-Vertrags mit Eintracht Frankfurt oder mit einer autorisierten Verkaufsstelle über den Erwerb einer Dauerkarte, erwirbt der Kunde das Recht zum Besuch von jeweils 17 Heimspielen einer Saison der Fußball Bundesliga oder der 2. Bundesliga auf dem auf der Dauerkarte ausgewiesenen Platz/Reihe/Block, nach Maßgabe dieser AGB-DK, insbesondere im Rahmen der Regelungen in Ziffer 9 („Besuchsrecht“). Eintracht Frankfurt erfüllt die ihm obliegenden Pflichten hinsichtlich des Besuchsrechts des Kunden, indem er diesem einmalig Zutritt zu den jeweiligen Heimspielen gewährt. Je Ticket ist nur eine Person zum Besuch der Veranstaltung berechtigt. Eintracht Frankfurt wird auch dann von seiner Leistungspflicht gegenüber dem Kunden frei, wenn der Besitzer der Dauerkarte bei Zutritt zum Stadion nicht mit dem für die entsprechende Veranstaltung berechtigten Kunden identisch ist. Minderjährige können eine Dauerkarte nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erwerben.

Dem Kunden wird jeweils vor Beginn einer Saison eine neue Dauerkarte zugesendet, es sei denn er kündigt sein Abonnement bis zum 15.05. der laufenden Saison mit Wirkung zum 30.06. Die Kündigung hat in Textform per E-Mail, im Online-Ticketshop unter <http://www.eintracht.de/tickets/> oder schriftlich auf dem Postwege an die genannten Kontaktadressen in Ziffer 17 zu erfolgen. Sofern sich die Konditionen für Dauerkarten ändern (z.B. Preis), informiert Eintracht Frankfurt den Kunden spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist über diese Änderung und das bestehende Kündigungsrecht. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn die Kündigung nicht innerhalb der angegebenen Kündigungsfrist bei Eintracht Frankfurt eingeht. Nach Ablauf der Kündigungsfrist ist der Kaufpreis der jeweiligen Dauerkarte zur Zahlung fällig. Eintracht Frankfurt ist zur ordentlichen Kündigung des Abonnements mit Wirkung zum 30.06. der jeweiligen Saison berechtigt. Die Kündigung von Eintracht Frankfurt ist schriftlich bis zum 15.05. des entsprechenden Jahres zu erklären. Nur klarstellend wird darauf hingewiesen, dass eine Begründung der ordentlichen Kündigung des Abonnements nicht erforderlich ist.

Sollte bis zum 15.05. einer Saison noch nicht feststehen, welcher Spielklasse Eintracht Frankfurt in der folgenden Saison angehören wird, verlängert sich die Kündigungsfrist aus dieser Ziffer 1.1 automatisch. Die Kündigungsfrist endet in diesem Fall mit Ablauf des 7. Werktages, der dem Tag des letzten Pflichtspiels der laufenden Saison in der Bundesliga oder der 2. Liga inklusive möglicher Relegationsspiele folgt.

1.2 Dauerkarte

Die Dauerkarte berechtigt zum Besuch von jeweils 17 Heimspielen einer Saison der Fußball Bundesliga oder der 2. Bundesliga auf dem auf der Dauerkarte ausgewiesenen Platz/Reihe/Block. Ein mögliches Heimspiel im Rahmen einer Relegation sowie sonstige Heimspiele außerhalb des Spielbetriebes der Bundesliga oder der 2. Bundesliga sind von der Dauerkarte nicht erfasst. Der Zugang zur Commerzbank-Arena erfolgt unter Vorlage der Dauerkarte bzw. im Wege des automatisierten Zugangsberechtigungssystems und unter Vorlage eines eventuell notwendigen Ermäßigungsnachweises.

Je nach erworbener Dauerkarte können mit der Dauerkarte auch etwaige Vorrechte verbunden sein. Details sind der Leistungsbeschreibung bei Bestellung der Dauerkarte oder der Website von Eintracht Frankfurt unter <http://www.eintracht.de/start/> zu entnehmen. Eine Dauerkarte hat eine Laufzeit von jeweils einer Saison (01.07. eines Jahres bis 30.06. des Folgejahres). Dauerkarten werden personalisiert ausgegeben. Die Höhe des Preises von Dauerkarten richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste von Eintracht Frankfurt.

1.3 Verlust

Bei Verlust der Dauerkarte ist die Ausstellung einer Ersatzdauerkarte bei gleichzeitiger Sperrung der ursprünglichen Dauerkarte möglich. Für etwaigen Nutzungsausfall oder sonstige verlustbedingte Schäden hat Eintracht Frankfurt nicht einzustehen. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte ist eine Bearbeitungsgebühr von € 40,00 pro ausgestellter Ersatzdauerkarte zzgl. ggf. anfallender Versandkosten zu zahlen. Durch Eigenverschulden defekte Dauerkarten werden gegen eine Bearbeitungsgebühr von € 10,00 zzgl. ggf. anfallender Versandkosten ersetzt. Ist der Defekt der Dauerkarte auf einen Mangel oder eine sonstige Fehlerhaftigkeit, die der Dauerkarteninhaber nicht zu vertreten hat, zurückzuführen, wird die Dauerkarte gebührenfrei neu ausgestellt und kostenfrei versandt. Wenn die Dauerkarte am Spieltag vergessen wurde, kann eine Ersatztageskarte gegen eine Bearbeitungsgebühr von € 10,00 ausgestellt werden. Sollte die als vergessen angezeigte Dauerkarte dennoch von der elektronischen Zugangskontrolle erfasst worden sein, ist rückwirkend der volle Tageskartenpreis für die ersatzweise ausgestellte Tageskarte zu entrichten.

1.4 Außerordentliche Kündigung

Ungeachtet der Regelungen in Ziffer 1.1 sind der Kunde und Eintracht Frankfurt berechtigt, das durch den Erwerb einer Dauerkarte begründete Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund für Eintracht Frankfurt liegt insbesondere dann vor, wenn Eintracht Frankfurt nach Maßgabe der Ziffern 7.3, 9.6 und/oder 9.7 dazu berechtigt ist, eine der in den genannten Regelungen beschriebenen Rechtsfolgen auszusprechen.

2. Ermäßigte Dauerkarten

2.1 Ermäßigungsberechtigung

Ermäßigte Dauerkarten sind nur in bestimmten Blöcken und Preiskategorien verfügbar, so dass nur ein begrenztes Kontingent zur Verfügung steht. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Altersnachweis), Schüler (Schülerausweis), Studenten (Studentenausweis), Auszubildende (Ausbildungsnachweis), Schwerbehinderte ab 50% Behinderungsgrad, Rentner gegen Vorlage eines entsprechenden (amtlichen) Ausweises und Mitglieder der offiziellen Eintracht Frankfurt Fanclubs (Fanclubkarte von Eintracht Frankfurt), erhalten in den dafür vorgesehenen Preiskategorien und nach Verfügbarkeit ermäßigte Dauerkarten (Mitglieder von Eintracht Frankfurt e. V. siehe Ziffer 3). Einzelheiten zu Ermäßigungen richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste von Eintracht Frankfurt. Der jeweils aktuelle Ermäßigungsnachweis sowie ein Lichtbildausweis oder ein Äquivalent mit Lichtbild sind beim Besuch eines Heimspiels zwingend mitzuführen. Bei Nichtmitführen kann der Zutritt zur Commerzbank-Arena verwehrt werden.

2.2 Ermäßigungsnachweise

Bei der Bestellung einer ermäßigten Dauerkarte muss pro bestellter ermäßigter Dauerkarte der jeweils aktuelle – soweit existent: amtliche bzw. offizielle – Ermäßigungsnachweis beigelegt werden. Der Ermäßigungsgrund muss zum Zeitpunkt der Bestellung der Dauerkarte und in den Folgesaisons jeweils noch zum 01. Juli (Saisonbeginn) vorliegen. Liegt der Ermäßigungsgrund zu Saisonbeginn vor, so gilt die Ermäßigung für die gesamte Saison, selbst wenn der Ermäßigungsgrund im Verlaufe der Saison wegfallen sollte. Aktualisierte Ermäßigungsnachweise sind vor Beginn einer jeden Saison (bis zum 30.06.) Eintracht Frankfurt zur Verfügung zu stellen. Eintracht Frankfurt ist jederzeit berechtigt, einen aktualisierten Ermäßigungsnachweis anzufordern.

Der Ermäßigungsnachweis ist auch beim Stadionzutritt mitzuführen sowie auf Anfrage des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Wird er nicht mitgeführt bzw. ist er nicht gültig, kann der Zutritt zur Commerzbank-Arena verweigert werden; der zurückgewiesene Kunde hat keinen Anspruch auf Schadensersatz. Zuwiderhandlungen können mit einem Verweis aus der Commerzbank-Arena sowie mit einer Strafanzeige geahndet werden.

2.3 Kinder

Kinder bis zum Beginn des 7. Lebensjahres, d.h. bis inkl. „6 Jahre alt“, haben in Begleitung eines Erwachsenen im Sitzplatzbereich kostenfreien Zutritt. Es besteht jedoch kein Sitzplatzanspruch. Aus Sicherheitsgründen ist der Zutritt zum Stehplatzbereich nicht möglich.

3. Mitglieds-Dauerkarte

Mitglieder von Eintracht Frankfurt e. V. erhalten in bestimmten Blöcken und Preiskategorien nach Verfügbarkeit Dauerkarten zu exklusiv ermäßigten Konditionen („Mitglieds-Dauerkarten“). Die Mitgliedschaft muss zum Zeitpunkt der Bestellung der Mitglieds-Dauerkarte bestehen. Vor Beginn einer jeden neuen Saison prüft Eintracht Frankfurt zum 01.07., ob die Mitgliedschaft des Mitglieds-Dauerkarteninhabers nach wie vor besteht und der jeweils geschuldete Mitgliedsbeitrag an Eintracht Frankfurt e. V. gezahlt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Dauerkarte zum regulären Listenpreis („Vollzahlerpreis“) berechnet. Ein Lichtbildausweis oder ein Äquivalent mit

Lichtbild ist beim Besuch eines Heimspiels zwingend mitzuführen. Bei Nichtmitführen kann der Zutritt zum Stadion verwehrt werden. Sofern die Dauerkarte nicht ohnehin auch die Funktion des Mitgliedsausweises erfüllt, ist der jeweils aktuelle Mitgliedsausweis ebenfalls mitzuführen.

4. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen sind in Ziffer 4 des Dauerkarten-Abonnementvertrages abschließend geregelt.

5. Dauerkartenversand

Der Versand der Dauerkarte erfolgt auf Kosten des Dauerkarten-Abonnenten. Die Auswahl des Transportunternehmens erfolgt durch Eintracht Frankfurt. Ist der rechtzeitige Zugang der Dauerkarte beim Besteller vor dem ersten Heimspiel von Eintracht Frankfurt nicht mehr gewährleistet, ist Eintracht Frankfurt berechtigt, die Dauerkarte am Tag des ersten Heimspiels an der Tageskasse der Commerzbank-Arena zur Abholung zu hinterlegen. Die Dauerkarte wird im Falle der Hinterlegung an der Tageskasse ausschließlich an den Dauerkarten-Abonnenten persönlich gegen Vorlage eines gültigen Bundespersonalausweises bzw. äquivalenten Dokumentes ausgehändigt.

6. Widerruf/Rücknahme/Erstattung der Dauerkarte

6.1 Kein Widerrufs- oder Rücknahmerecht

Auch wenn Eintracht Frankfurt Dauerkarten über Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312c Abs. 2 BGB anbietet und damit gemäß § 312c Abs. 1 BGB ein Fernabsatzvertrag vorliegen kann, besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht des Kunden beim Kauf einer Dauerkarte. Dies bedeutet, dass ein zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht nicht besteht. Jede Angebotsabgabe bzw. Bestellung von Dauerkarten ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch Eintracht Frankfurt bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Dauerkarte.

6.2 Umtausch und Rücknahme

Der Umtausch einer nicht fehlerhaften oder nicht defekten Dauerkarte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dem Kunden abhanden gekommene oder zerstörte Dauerkarten werden ausschließlich nach Maßgabe der Ziffer 1.3 kostenpflichtig ersetzt. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen. Kann ein Kunde sein Ticket aus persönlichen Gründen nicht nutzen (z.B. Krankheit), ist ausnahmsweise eine Weitergabe des Tickets an einen Dritten im Rahmen der Regelung unter Ziffer 7.1 zulässig.

6.3 Verlegung oder Spielabbruch

Bei einer zeitlichen oder örtlichen Verlegung der Veranstaltung, insbesondere wenn ein Spiel zum Zeitpunkt der Dauerkartenbestellung noch nicht endgültig terminiert war, behält die Dauerkarte ihre Gültigkeit. Es besteht in diesem Fall und auch bei Abbruch der Veranstaltung kein Anspruch auf eine Erstattung des anteiligen Dauerkartenpreises, es sei denn, Eintracht Frankfurt trifft nachweislich ein Verschulden für die zeitliche oder örtliche Verlegung oder den Abbruch der Veranstaltung.

6.4 Wiederholungsspiele/Nachholspiele

Im Fall eines Wiederholungsspiels/Nachholspiels berechtigt die Dauerkarte, entsprechend der ursprünglichen Veranstaltung und nach Maßgabe dieser AGB-DK, auch zum Besuch des Wiederholungsspiels/Nachholspiels.

6.5 Spielabsage und Zuschauerausschluss

Bei ersatzloser Absage der Veranstaltung bzw. bei einer Veranstaltung, die nach Maßgabe eines zuständigen Verbandes oder einer zuständigen Behörde ganz oder zum Teil unter Ausschluss von Zuschauern stattfinden muss, ist Eintracht Frankfurt berechtigt, für das betroffene Spiel die Dauerkarte zu sperren. Die betroffenen Kunden erhalten gegen Vorlage der Dauerkarte den entrichteten Ticketpreis anteilig erstattet oder einen Gutschein im Wert des entsprechenden anteiligen Ticketpreises zur Einlösung in den Fanshops von Eintracht Frankfurt; Bearbeitungs- und Versandgebühren werden nicht erstattet.

7. Weitergabe/ Umschreibung der Dauerkarte

7.1 Weitergabe von Dauerkarten

Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Stadionbesuch, zur Durchsetzung von Stadionverboten, zur Trennung von Anhängern der aufeinander treffenden Mannschaften während eines Fußballspiels und zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets zu erhöhten Preisen, insbesondere zur Vermeidung von Ticketspekulationen, sowie zur Erhaltung einer möglichst breiten Versorgung der Fans mit Tickets zu sozialverträglichen Preisen, liegt es im Interesse von Eintracht Frankfurt und der Zuschauer, die Weitergabe von Dauerkarten einzuschränken.

Eine private Weitergabe einer Dauerkarte aus nicht kommerziellen Gründen, insbesondere in Einzelfällen bei Krankheit oder anderweitiger Verhinderung des Kunden, ist zulässig, wenn kein Fall der unzulässigen Weitergabe im Sinne der Regelung in Ziffer 7.3 vorliegt und

- a) die Weitergabe über die offizielle Zweitmarktplattform von Eintracht Frankfurt <http://www.eintracht.de/tickets/ticketboerse/> und in der hierfür auf der Zweitmarktplattform vorgegebenen Weise erfolgt, oder
- b) der Kunde den Zweiterwerber und neuen Dauerkarteninhaber auf die Geltung und den Inhalt dieser AGB-DK ausdrücklich hinweist, der Zweiterwerber mit der Geltung dieser AGB-DK zwischen ihm und Eintracht Frankfurt einverstanden ist und Eintracht Frankfurt unter Nennung des Zweiterwerbers rechtzeitig über die Weitergabe der Dauerkarte informiert wird. Hierzu ist das auf <http://www.eintracht.de/tickets/ticketboerse/> zur Verfügung gestellte Dauerkarten-Inhaberblatt von Eintracht Frankfurt zu benutzen.

Die entgeltliche oder unentgeltliche **physische** Weitergabe einer Dauerkarte für einzelne oder auch alle Veranstaltungen ist grundsätzlich zulässig, hat aber nachstehende Einschränkungen zu berücksichtigen:

Die physische Weitergabe von **ermäßigten Dauerkarten** ist nur zulässig, wenn der Empfänger ebenfalls eine der Voraussetzungen für eine Ermäßigung erfüllt. Die physische Weitergabe einer Mitglieds-Dauerkarte ist nur an Mitglieder zulässig. Sollte der Empfänger die Voraussetzung der Ermäßigung nicht erfüllen, besteht die Möglichkeit eines, für einzelne Veranstaltungen auch anteiligen, Upgrades. Dieser Upgrade kann im Vorfeld einer Veranstaltung elektronisch auf www.eintracht.de bzw. in einem der drei offiziellen Fanshops (Commerzbank-Arena, Riederwald, MyZeil) von Eintracht Frankfurt erfolgen, oder am Spieltag an den Tageskassen. Die jeweils gültigen Upgrade-Gebühren sind auf www.eintracht.de oder an den Kassenbereichen einzusehen. Ein einmal erfolgter Upgrade für eine Veranstaltung kann nicht mehr rückgängig gemacht werden, so dass eine Erstattung der Gebühr in jedem Falle ausgeschlossen ist.

7.2 Umschreibung

Die physische Weitergabe einer ermäßigten oder nicht ermäßigten Dauerkarte für den (Rest-) Zeitraum einer Bundesligasaison ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelung in Ziffer 7.1 zu ermäßigten Dauerkarten grundsätzlich zulässig. Wünschen der alte und der neue Inhaber der Dauerkarte den Übergang der Rechte und Pflichten aus dem zugrundeliegenden Dauerkarten-Abonnementvertrag auf den Käufer (z.B. Erstbezugsrecht bei DFB-Pokal-Spielen, automatische Vertragsverlängerung etc.), so ist dies nur mit Saisonwechsel bis zum jeweils 01. Juli (Saisonbeginn) möglich. Der ursprüngliche Abonnent hat eine entsprechende Umschreibung der Dauerkarte bei Eintracht Frankfurt unter den unten genannten Kontaktdaten zu beantragen. Eine Umschreibung der Dauerkarten ist jeweils zwischen dem 15.04. und dem 01.06. gebührenfrei möglich. Ab dem 02.06. bis zum 01.07. wird für die Umschreibung auf einen neuen Abonnenten eine Bearbeitungsgebühr von €40,00 pro Abonnement fällig. Nach dem 01.07. ist die Umschreibung erst wieder zur Folgesaison möglich.

7.3 Unzulässige Weitergabe

Der Verkauf von Dauerkarten durch Eintracht Frankfurt erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Nutzung durch den Kunden. Jeglicher gewerbliche oder kommerzielle Weiterverkauf von Dauerkarten durch den Kunden ist untersagt. Der kommerzielle und gewerbliche Verkauf von Dauerkarten zu Heimspielen von Eintracht Frankfurt bleibt allein Eintracht Frankfurt vorbehalten. Eine physische Weitergabe der Dauerkarte durch den Kunden kann daher ausschließlich aus privaten, nicht kommerziellen Gründen erfolgen. Dem Dauerkarteninhaber ist es dabei aber insbesondere aus Sicherheitsgründen untersagt,

- a) Dauerkarten öffentlich, bei Auktionen (insbesondere im Internet, z. B. über Ebay oder Ebay Kleinanzeigen) und/oder bei nicht von Eintracht Frankfurt autorisierten Verkaufsplattformen (z. B. viagogo, seatwave, etc.) zum Kauf anzubieten;
- b) Dauerkarten ohne ausdrückliche, vorherige, schriftliche Zustimmung durch Eintracht Frankfurt an gewerbliche oder kommerzielle Wiederverkäufer und/oder Tickethändler zu veräußern oder weiterzugeben;
- c) Dauerkarten zu einem höheren als den an Eintracht Frankfurt gezahlten Preis weiterzugeben, wobei ein Preisaufschlag von bis zu 10% zum Ausgleich entstandener Transaktionskosten zulässig ist;
- d) Dauerkarten an Personen weiterzugeben, die aus Sicherheitsgründen vom Besuch von Fußballspielen ausgeschlossen wurden (z.B. durch Stadionverbot), sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste;
- e) Dauerkarten an Anhänger von Gast-Vereinen weiterzugeben, sofern dem Kunden dieser Umstand

- f) bekannt war oder bekannt sein musste;
- f) Dauerkarten regelmäßig und/oder in einer größeren Anzahl, sei es an einem Spieltag oder über mehrere Spieltage verteilt, weiterzugeben;
- g) Dauerkarten ohne ausdrückliche, vorherige, schriftliche Zustimmung von Eintracht Frankfurt kommerziell oder gewerblich zu nutzen oder nutzen zu lassen, insbesondere zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, oder als Bonus oder als Werbegeschenk oder als Gewinn oder als Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets oder als vermeintlich kostenfreie Zugabe zu anderen zum Kauf angebotenen Sachen oder Dienstleistungen weiterzugeben oder zu verwenden.

Auf Verlangen von Eintracht Frankfurt ist der Kunde im Falle einer Weitergabe der Dauerkarte dazu verpflichtet, Name und Anschrift des neuen Ticketnutzers mitzuteilen.

7.4 Maßnahmen bei unzulässiger Weitergabe

Im Falle eines oder mehrerer Verstöße gegen die Regelungen in Ziffer 7.3 und/oder sonstiger unzulässiger Weitergabe von Dauerkarten, ist Eintracht Frankfurt berechtigt,

- a) Dauerkarten, die vor Übergabe bzw. Versand an den Kunden entgegen der Regelungen in Ziffer 7.3 verwendet wurden, nicht an den betroffenen Kunden zu liefern;
- b) den Dauerkarten-Abonnement-Vertrag zu kündigen, die betroffenen Dauerkarten zu sperren und dem Dauerkarteninhaber entschädigungslos den Zutritt zur Commerzbank-Arena zu verweigern bzw. ihn aus dieser zu verweisen;
- c) betroffene Kunden/Inhaber vom Dauerkarten- oder Ticketerwerb für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch für fünf Jahre, auszuschließen. Maßgeblich für die Länge der Sperre sind die Anzahl der Verstöße, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige hierdurch erzielte Erlöse;
- d) von dem jeweiligen Kunden die Auszahlung des erzielten Mehrerlöses bzw. Gewinns nach Maßgabe von Ziffer 11 zu verlangen, sofern es sich um eine unzulässige Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 7.3 a) und/oder b) und/oder c) handelt;
- e) betroffenen Kunden eingeräumte Vorzugsrechte, z.B. die mit der Mitgliedschaft bei Eintracht Frankfurt e. V. bzw. in offiziellen Eintracht Frankfurt Fanclubs verbundenen Vorzugsrechte, nicht länger zu gewähren, und/oder
- f) in angemessener Art und Weise über den Vorfall auch unter Nennung des Namens des Kunden zu berichten, um eine vertragswidrige Nutzung der Dauerkarten in Zukunft zu verhindern.

8. Recht am eigenen Bild

Jeder Dauerkarteninhaber willigt unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien in die unentgeltliche Nutzung und Verwertung seines Bildes oder seiner Stimme in allen Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die von Eintracht Frankfurt oder von Eintracht Frankfurt bzw. von mitveranstaltenden Verbänden (z. B. die DFL GmbH) autorisierten Dritten in Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden ein, soweit nicht berechnete Interessen des Dauerkarteninhabers gegen eine derartige Nutzung und Verwertung sprechen. § 23 Abs. 2 des Kunsturhebergesetzes sowie die gesonderten Regelungen zum Datenschutz bleiben unberührt.

9. Stadionbesuch / Stadionordnung

9.1 Besuchsrecht/Zutrittsrecht

Eintracht Frankfurt gewährt nur dem Kunden, der die Dauerkarte unmittelbar bei Eintracht Frankfurt bezogen hat und durch einen Namensaufdruck und/oder sonstige (elektronische) Merkmale identifizierbar ist und/oder einem Zweiterwerber, der nach Ziffer 7.1 und/oder 7.2 die Dauerkarte in zulässiger Weise erworben/erhalten hat, ein Besuchsrecht. Eintracht Frankfurt erfüllt die ihm obliegenden Pflichten hinsichtlich des Besuchsrechts des Kunden, indem er diesem einmalig Zutritt zu der/den Veranstaltung(en) gewährt. Je Dauerkarte ist nur eine Person zum Besuch der Veranstaltung berechtigt. Eintracht Frankfurt wird im Sinne von § 808 Abs. 1 BGB auch dann von seiner Leistungspflicht gegenüber dem Kunden frei, wenn der Dauerkartenbesitzer bei Zutritt zum Stadion nicht mit dem Kunden identisch ist, der wirksam ein Besuchsrecht nach dieser Ziffer erworben hat. Der Dauerkartenbesitzer ist in diesem Fall aber nicht berechtigt, Zutritt zu verlangen.

Zum Stadionzutritt berechtigt ist daher nur, wer eine gültige bzw. elektronisch freigeschaltete Dauerkarte besitzt und einen gültigen, zur Prüfung einer etwaigen Ermäßigungsberechtigung tauglichen Nachweis sowie einen gültigen, zur Identifikation geeigneten Ausweis mit sich führt. Beide Dokumente sind auf Verlangen von Eintracht Frankfurt und/oder des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Der Zutritt zum Stadion kann dennoch verweigert werden, wenn

- a) der Kunde sich weigert, sich vor Betreten des umgrenzten Stadionbereichs am Stadioneingang und/oder im Stadioninnenraum einer vom Sicherheitspersonal vorgenommenen angemessenen Kontrolle seiner Person und/oder seiner mitgeführten Gegenstände zu unterziehen, und/oder
- b) der Kunde im Rahmen derselben Veranstaltung den umgrenzten Stadionbereich bereits einmal betreten und anschließend wieder verlassen hat; in diesem Fall verliert das Ticket seine Gültigkeit und/oder
- c) der Dauerkarteninhaber nicht mit demjenigen Kunden personenidentisch ist, der auf der Dauerkarte als derjenige Kunde vermerkt ist, der die Dauerkarte von Eintracht Frankfurt oder von einer von Eintracht Frankfurt autorisierten Verkaufsstelle erworben hat, es sei denn, es liegt ein Fall der zulässigen Weitergabe nach Ziffer 7.1 und/oder 7.2 vor.

Im Fall der berechtigten Zutrittsverweigerung besteht kein Anspruch des Kunden bzw. des Dauerkarteninhabers auf anteilige Entschädigung.

Der Zutritt zum Stadion ist bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres nur in Begleitung eines Erwachsenen zulässig.

9.2 Platzzuweisung

Jeder Dauerkarteninhaber hat denjenigen Platz im Stadion einzunehmen, der auf seiner Dauerkarte vermerkt ist bzw. für den seine Dauerkarte Geltung hat. Davon abweichend ist er auf Anordnung von Eintracht Frankfurt oder des Sicherheitspersonals verpflichtet, einen anderen Platz einzunehmen, sofern dies aufgrund eines wichtigen sachlichen Grundes (z.B. aus Sicherheitsgründen) erforderlich ist; in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

9.3 Stadionordnung

Der Kunde unterwirft sich beim Besuch eines Heimspiels der Stadionordnung für die Commerzbank-Arena, die an den jeweiligen Eingangsbereichen des Stadions öffentlich ausgehängt und unter <https://www.eintracht.de/stadion/stadionordnung/> jederzeit einzusehen ist.

9.4 Hausrecht

Die Wahrnehmung des Hausrechts steht Eintracht Frankfurt oder von Eintracht Frankfurt beauftragten Dritten jederzeit zu. Im Interesse der Sicherheit und eines geordneten und reibungslosen Ablaufs der Veranstaltung ist der Dauerkarteninhabern verpflichtet, den Anweisungen der Polizei, des Personals von Eintracht Frankfurt, des Sicherheitspersonals und der Stadionverwaltung im Stadion Folge zu leisten, insbesondere auf entsprechende sicherheitsbedingte Aufforderung einen anderen Platz als auf der Eintrittskarte vermerkt – auch in einem anderen Block – einzunehmen. Eintracht Frankfurt behält sich vor, den Dauerkarteninhabern auch aus sonstigen sachlichen, von Eintracht Frankfurt nicht zu vertretenen Gründen einen anderen vergleichbaren Platz zuzuweisen. Jeder Dauerkarteninhaber ist gehalten, mit der Polizei, dem Personals von Eintracht Frankfurt, dem Sicherheitspersonal und der Stadionverwaltung bei der Überprüfung seiner Identität zu kooperieren und die Beschlagnahme von nach der Stadionordnung verbotenen Gegenständen, die sich in seinem Besitz befinden, zu dulden.

9.5 Fanblocks

Die Blöcke der Westtribüne (Blöcke 31 – 41) im Stadion sind der Heimbereich der Fans von Eintracht Frankfurt. In diesen und darüber hinaus ausgewiesenen Bereichen des Stadions kann es zu Sichtbehinderungen, insbesondere durch das Schwenken von Fahnen, kommen. Reklamationen oder Ersatzansprüche auf Grund dieser Einschränkungen sind ausgeschlossen.

9.6 Videoüberwachung

Zur Gewährleistung bzw. Optimierung der Stadionsicherheit und einer effektiven Strafverfolgung wird das Stadion und teilweise das Umfeld des Stadions videoüberwacht. Darüber hinaus nutzen auch die Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden an Spieltagen Videoüberwachungsanlagen aus eigener Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Entsprechende Aufnahmen werden von Eintracht Frankfurt vertraulich behandelt, können aber insbesondere bei Verdacht auf und/oder dem Eintritt von Straftaten als Beweismittel dienen. Bei ereignisloser Durchführung einer mittels Videokamera aufgenommenen Veranstaltung werden die Aufnahmen gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), gelöscht.

9.7 Ungebührliches Verhalten

Die nachfolgend aufgeführten – im gesamten Stadionbereich sowie, wenn nicht explizit auf den Stadionbereich beschränkt, bei von Eintracht Frankfurt veranstalteten bzw. organisierten Fahrten/An- und Abreisen zu Spielen oder sonstigen Veranstaltungen von Eintracht Frankfurt gültigen – Verhaltensregeln – dienen dem Schutz der Rechtsgüter von Spielern, Zuschauern und allen anderen bei Veranstaltungen im Stadion anwesenden Personen, der Rechtsgüter von Personen, die zwangsläufig oder zufällig mit solchen Veranstaltungen in Berührung geraten, sowie der Rechtsgüter der an dem jeweiligen Spiel beteiligten Clubs, (insbesondere auch vor der Verhängung von Verbandsstrafen wegen des Fehlverhaltens von Zuschauern). Im Fall eines oder mehrerer Verstöße von Dauerkarteneinhabern bzw. Kunden gegen die nachfolgend aufgeführten Verhaltensregelungen ist Eintracht Frankfurt, die Polizei und/oder das Sicherheitspersonal berechtigt,

- entschädigungslos von Dauerkarteneinhabern bzw. Kunden mitgeführte verbotene Gegenstände zu beschlagnahmen, und/oder
 - Dauerkarteneinhabern bzw. Kunden entschädigungslos den Zutritt zum Stadionbereich zu verweigern und/oder sie des Stadions zu verweisen.
- a) Es ist untersagt, ohne entsprechende Erlaubnis das Spielfeld zu betreten und/oder Absperrgitter bzw. die Umfriedung des Stadioninnenraums zu besteigen oder zu passieren.
- b) Es ist untersagt, übermäßig alkoholisiert, unter Drogeneinfluss stehend und/oder vermummt zu sein, sich gewalttätig oder in sonstiger Weise wider die öffentliche Ordnung zu verhalten oder die Besorgnis eines solchen Verhaltens zu erwecken.
- c) Im gesamten Stadionbereich ist es untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Waffen, Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können, ätzende und leicht entzündbare Substanzen, Flaschen aller Materialien, Dosen oder sonstige aus zerbrechlichem, splinternden oder besonders hartem Material bestehende Behältnisse, Fackeln, Feuerwerkskörper, Rauchkerzen und/oder -pulver, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände und Stoffe bzw. Stoffgemische, Laser-Pointer, sperrige Gegenstände, nicht im Stadion erworbene Getränke (Ausnahme: nicht alkoholische Getränke in Getränkekartons mit einem maximalen Fassungsvermögen von 500 ml), illegale Drogen, Kleidungsstücke, die offensichtlich zu Vermummungszwecken mitgeführt werden, Tiere sowie sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit im und rund um das Stadion, andere Besucher, Spieler und/oder Offizielle zu gefährden oder unangemessen zu beeinträchtigen.
- d) Es ist untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Rassistische, fremdenfeindliche und/oder rechts- bzw. linksradikale Propagandamittel, politische oder religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter, sofern Anlass zu der Annahme besteht, dass diese im Stadion unangemessen zur Schau gestellt werden. Unabhängig von mitgeführten Gegenständen sind das Äußern oder Verbreiten von menschenverachtenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, politisch-extremistischen, obszön anstößigen, provokativ beleidigenden und/oder links- bzw. rechtsradikalen Parolen sowie entsprechende Handlungen im gesamten Stadionbereich verboten.
- e) Der Aufenthalt im Stadion zum Zwecke der medialen Berichterstattung über die Veranstaltung (Fernsehen, Hörfunk, Internet, Print, Foto) und/oder der Erhebung von Spieldaten ist nur mit vorheriger Zustimmung von Eintracht Frankfurt und in den für diese Zwecke besonders ausgewiesenen Bereichen zulässig. Ohne vorherige Zustimmung von Eintracht Frankfurt ist es nicht gestattet, Töne, Fotos und/oder Bilder, Beschreibungen oder Resultate bzw. Daten der Veranstaltung aufzunehmen bzw. zu erheben, es sei denn, dies erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Verwendung. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Eintracht Frankfurt. In jedem Fall ist es untersagt, ohne vorherige Zustimmung von Eintracht Frankfurt Bild-, Ton- und/oder Videoaufnahmen, ganz oder teilweise, live oder zeitversetzt über Internet und/oder andere Medien (einschließlich Mobile Devices, wie z.B. Smartphones, Tablets etc.) zu übertragen und/oder öffentlich zu verbreiten und/oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Geräte oder Anlagen, die bestimmungsgemäß für solche Aktivitäten benutzt werden können, dürfen ohne vorherige Zustimmung von Eintracht Frankfurt oder eines von Eintracht Frankfurt autorisierten Dritten nicht ins Stadion gebracht werden.
- f) Handlungen, die zu einer direkten oder indirekten kommerziellen Assoziation mit Eintracht Frankfurt, dem DFL Deutsche Fußball Liga e.V., der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, dem Deutschen Fußball Bund e.V., der Veranstaltung oder Teilen davon führen können, sind im gesamten Stadionbereich ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Eintracht Frankfurt oder von von Eintracht Frankfurt autorisierten Dritten verboten. Es ist insbesondere untersagt, im Stadionbereich

- (i) eine derartige Assoziation durch unerlaubte Nutzung von Logos oder anderweitig herzustellen oder dies zu versuchen,
 - (ii) gezielt kommerzielle Werbung aller Art zu betreiben, z.B. Werbebroschüren oder andere schriftliche Informationen zu verteilen, die ein Geschäft, eine Sache oder eine Dienstleistung betreffen,
 - (iii) Getränke, Lebensmittel, Souvenirs, Kleidung oder sonstige Gegenstände oder (Dienst-)Leistungen anzubieten, zu verkaufen oder mit Verkaufsabsicht mit sich zu führen.
- g) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Mitführen folgender Gegenstände im gesamten Stadionbereich nur mit vorheriger Zustimmung von Eintracht Frankfurt erlaubt: Fahnen- und Transparentstangen mit einer Länge von über 1,5 m und/oder größerem Durchmesser als 3 m, Doppelhalter, Spruchbänder, Banner, Fahnen und Transparente mit einer Fläche von mehr als 2 qm, mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente und/oder Geräte zur Geräusch- und/oder Sprachverstärkung.

9.8 Sanktionen bei verbotenen Verhalten

Bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 9.7, bei Handlungen nach §§ 3, 27 des Versammlungsgesetzes, bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten innerhalb oder außerhalb des Stadions kann Eintracht Frankfurt ergänzend zu den unmittelbaren Maßnahmen in Ziffer 9.6 entsprechend der Regelung in Ziffer 7.4 und/oder Ziffer 1.4 die dort aufgeführten Maßnahmen gegen den betroffenen Kunden bzw. Dauerkarteninhaber treffen.

9.9 Regress

Für Verstöße einzelner oder mehrerer Zuschauer gegen die Regelungen in Ziffer 9.7, insbesondere für das Abbrennen bengalischer Feuer, und/oder die Verwendung anderer pyrotechnischer Gegenstände und/oder das Werfen von Gegenständen, kann Eintracht Frankfurt, im Falle entsprechender Verstöße durch Fans des Gastclubs auch der Gastclub, von den zuständigen Verbänden (DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, DFL Deutsche Fußball Liga e.V., Deutscher Fußball-Bund e.V., Union of European Football Associations (UEFA)) mit einer Geldstrafe oder anderen Sanktionen belegt werden. Eintracht Frankfurt bzw. der Gastclub ist berechtigt, den bzw. die hierfür nachweisbar identifizierten Verantwortlichen vollumfänglich in Regress bzw. auf Ersatz des sich aus der Sanktion resultierenden Schadens in Anspruch zu nehmen. Im Fall der Verantwortlichkeit mehrerer sind diese Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB mit der Folge, dass Eintracht Frankfurt bzw. der Gastclub einen einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen hinsichtlich der gesamten Geldstrafe bzw. des gesamten aus der Sanktion für Eintracht Frankfurt bzw. den Gastclub entstehenden Schadens in Anspruch nehmen kann, wenn zwischen den Tatbeiträgen der einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen ein Verursachungszusammenhang bestand.

10. Vertragsstrafe

10.1 Voraussetzung

Im Fall eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen diese AGB-DK, insbesondere gegen eine oder mehrere Regelungen in Ziffer 7.3 oder 9.6, ist Eintracht Frankfurt ergänzend zu den sonstigen nach diesen AGB-DK möglichen Maßnahmen und Sanktionen und unbeschadet etwaiger darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche (insbesondere auch unbeschadet etwaiger Regressnahmen gemäß Ziffer 9.8 bzw. gemäß deliktsrechtlichen Vorschriften) berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.500,- EUR gegen den Kunden zu verhängen.

10.2 Höhe

Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind insbesondere die Anzahl und die Intensität der Verstöße, Art und Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Bemühungen und Erfolge des Kunden bzw. Dauerkarteninhabers hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung, die Frage, ob und in welchem Maß es sich um einen Wiederholungstäter handelt sowie, im Fall eines unberechtigten Weiterverkaufs von Dauerkarten, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Dauerkarten sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse bzw. Gewinne, wobei klarstellend darauf hingewiesen wird, dass die Vertragsstrafe die durch den Weiterverkauf erzielten Erlöse bzw. Gewinne übersteigen kann.

11. Auszahlung von Mehrerlösen

11.1 Voraussetzungen

Im Fall einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 7.3 a), 7.3 b) und/oder 7.3 c) dieser AGB-DK durch den Kunden ist Eintracht Frankfurt zusätzlich zur Verhängung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer 10 dieser AGB-DK und ergänzend zu den sonstigen nach diesen AGB-DK möglichen Sanktionen berechtigt, sich von dem Kunden dessen bei der unzulässigen Dauerkartenweitergabe erzielten Mehrerlös bzw. Gewinn ganz oder teilweise

auszahlen zu lassen.

11.2 Höhe und Verwendung

Maßgeblich für die Frage, ob und inwieweit die Mehrerlöse ausgezahlt werden müssen, sind die in Ziffer 10.2 dieser AGB-DK genannten Kriterien. Eintracht Frankfurt wird die abgeschöpften Mehrerlöse bzw. Gewinne sozialen Zwecken zu Gute kommen lassen.

12. Haftung

Der Aufenthalt am und im Stadion erfolgt auf eigene Gefahr. Eintracht Frankfurt, seine gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen haften auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Diese Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung auf Ansprüche auf Ersatz von Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.

13. Datenschutz

Für Eintracht Frankfurt ist die Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen eine Selbstverständlichkeit. Sämtliche vom Kunden übermittelten personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung der auf den Vertrag anwendbaren Datenschutzbestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) erhoben, verarbeitet und genutzt. Personenbezogene Daten, insbesondere Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankdaten werden nur in dem für die Begründung, Ausgestaltung oder Abänderung des Vertragsverhältnisses jeweils erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben, verarbeitet und genutzt. Eintracht Frankfurt ist berechtigt, personenbezogene Daten zur Vertragsabwicklung an von ihm mit der Durchführung des Kaufvertrags beauftragte Dritte zu übermitteln. Im Übrigen wird auf die unter <https://www.eintracht.de/footer-navi/datenschutz/> abrufbare Datenschutzerklärung von Eintracht Frankfurt verwiesen.

14. Rechtswahl/Erfüllungsort/Gerichtsstand

14.1 Rechtswahl

Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

14.2 Erfüllungsort

Für Lieferung, Leistung und Zahlung ist alleiniger Erfüllungsort der Sitz von Eintracht Frankfurt.

14.3 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB-DK und/oder deren Gültigkeit oder Rechtsgeschäften auf Grundlage dieser AGB-DK ergeben, ist – soweit zulässig Frankfurt am Main. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Frankfurt am Main. Bei grenzüberschreitenden Verträgen wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ebenfalls Frankfurt am Main vereinbart.

15. Nutzung des RMV | NVV | VRN

15.1 Beförderungsanspruch

Eine Dauerkarte beinhaltet das sogenannte *KombiTicket* des Rhein-Main-Verkehrsverbundes (RMV) und berechtigt an den Veranstaltungstagen der 17 Bundesliga- oder Zweitliga-Heimspiele von Eintracht Frankfurt zur Hinfahrt (ab 5 Stunden vor Spielbeginn) zur Commerzbank-Arena und zur Rückfahrt (bis Betriebsschluss) auf allen Linien des RMV- und NVV-Netzes und zusätzlich im LK Bergstraße und Weinheim im VRN. Die Nutzung der 1. Klasse ist nur mit Buchung eines entsprechenden Zuschlags zulässig.

15.2 Keine Geltung der AGB-DK

Diese AGB-DK gelten im Übrigen **NICHT** für den mit dem Erwerb der Tickets gegebenenfalls verbundenen Anspruch auf Beförderung mit dem Verkehrsunternehmen im Rhein-Main-Verkehrsbund (RMV), dem

Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) und dem Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN). Hierfür sind die jeweiligen Verkehrsunternehmen Vertragspartner, mit denen der entsprechende Beförderungsvertrag durch den Dauerkartennutzer abgeschlossen wird und in deren Namen die Eintracht Frankfurt Fußball AG den im Ticketpreis enthaltenen Fahrtkostenanteil einzieht. Es gelten insoweit die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des RMV, NVV und VRN. Die Höhe des Fahrpreises ergibt sich aus dem zwischen der Eintracht Frankfurt Fußball AG und dem jeweiligen Verkehrsunternehmen abgeschlossenen Vertrag über die Ausgabe der *Kombi-Tickets* und ist der Dauerkartenrechnung zu entnehmen.

16. Änderungen der AGB-DK

Eintracht ist bei einer Veränderung der Marktverhältnisse und/oder der Gesetzeslage und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung auch bei bestehenden (Dauer-)Schuldverhältnissen berechtigt, diese AGB-DK und/oder die jeweils gültige Preisliste von Eintracht Frankfurt mit einer Frist von vier Wochen im Voraus zu ergänzen und/oder zu ändern, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Die jeweiligen Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder – wenn der Kunde sich mit dieser Form der Korrespondenz einverstanden erklärt hat – in Textform per E-Mail bekannt gegeben. Die Ergänzungen bzw. Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Änderungen und/oder Ergänzungen diesen schriftlich oder per E-Mail widersprochen hat, vorausgesetzt Eintracht Frankfurt hat auf diese Genehmigungsfiktion ausdrücklich hingewiesen. Ein etwaiger Widerspruch des Kunden ist an die in Ziffer 17 genannten Kontaktadressen zu richten.

17. Kontakt

Dauerkartenbestellungen, Rückfragen und sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit Dauerkarten von Eintracht Frankfurt können über die folgenden Kontaktmöglichkeiten an Eintracht Frankfurt gerichtet werden:

**Eintracht Frankfurt Fußball AG | Zuschauerservice | Mörfelder Landstraße 362 | 60528 Frankfurt am Main
gebührenfreie Service-Tel.: +49 (0) 800 - 743-1899 (SGE-1899)**

Die Telefonnummer ist geschaltet: Mo. bis Fr. 9.00 Uhr– 17.00 Uhr

Die Europäische Union bietet eine Online-Plattform, an die sich der Kunde wenden kann, um verbraucherrechtliche Streitigkeiten außergerichtlich zu regeln. Diese Plattform erreicht der Kunde unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Eintracht Frankfurt nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil (vgl. § 36 VSBG).

18. Schlussklausel

Sollten einzelne Punkte dieser AGB-DK ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags und der übrigen Bedingungen nicht berührt. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eine Lücke dieser AGB-DK.

Stand: **März 2018**